

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Landesprüfungsamt für Heilberufe
PF 16 11 61
18024 Rostock

Ärztliche Bestätigung über die Nichtteilnahme an / den Abbruch einer staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen

Antrag auf Rücktritt bzw. Versäumnis vom:

Untersuchte Person:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

Die ärztliche Bestätigung gilt für folgende Prüfung/-en:

Prüfung	Prüfungszeitraum (Datum angeben)	Prüfungsdauer (Prüfungszeiten angeben)
Schriftliche Prüfung		
Mündliche Prüfung		
Praktische Prüfung		

Meine heutige Untersuchung soll die Frage klären, ob bei der o. g. untersuchten Person konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die es ihr unmöglich machen, an der oder den vorgenannten Prüfungen teilzunehmen.

Ärztlich festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung und deren Auswirkungen:

Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

Dauer der Krankheit: von: bis

Datum, Praxisstempel und Unterschrift des Arztes

Hinweise zum Antrag auf Rücktritt/Versäumnis von Prüfungen

- Wenn eine zu prüfende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder diese abbricht, hat sie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die gesundheitlichen Beeinträchtigungen glaubhaft zu machen. Dabei müssen die konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen, die es der zu prüfenden Person unmöglich machen an der oder den genannten Prüfungen teilzunehmen, vom untersuchenden Arzt beschrieben werden. Das Formular: Ärztliche Bestätigung über die Nichtteilnahme an / den Abbruch einer staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen ist zu verwenden.
- Der Antrag auf Rücktritt/Versäumnis ist **unverzüglich** schriftlich bei der/ bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Landesprüfungsamt für Heilberufe, Blücherstraße 1 in 18055 Rostock, E-Mail: poststelle.lph@lagus.mv-regierung.de zu stellen.
- Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine einen Rücktritt bzw. ein Versäumnis rechtfertigenden Gründe.